

Az.: 1 A 43/17
5 K 776/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH & Co KG i. L.
vertreten durch die Liquidatoren

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Rückforderung von Subventionen
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 20. September 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. November 2014 - 5 K 776/13 - geändert.

Der Widerrufs-, Erstattungs- und Zinsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die teilweise Rückforderung von Zuwendungen in Höhe von 689.400 € nebst Zinsen, die ihr für die Errichtung einer Betriebsstätte für die Herstellung von Pferdeanhängern gewährt wurden.
- 2 Die Beklagte bewilligte der Klägerin - damals eine GmbH & Co. KG i. G. - mit Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 auf der Grundlage des 33. Rahmenplans „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der in diesem Zusammenhang erlassenen Förderrichtlinie des Freistaats Sachsen zur anteiligen Finanzierung zur Errichtung einer Betriebsstätte für die Herstellung von Pferdeanhängern eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Projektförderung für das Investitionsvorhaben „Errichtung einer Betriebsstätte für die Herstellung von Pferdeanhängern“ in N..... über 1.042.000 € (entsprechend einem Fördersatz von 24,79 % der förderfähigen Kosten). Das Vorhaben war ausweislich des Bescheids in der Zeit vom 1. August 2005 bis zum 1. Dezember 2007 durchzuführen und diente der Schaffung von 100 Dauerarbeitsplätzen. Der Finanzierungsplan sah Ausgaben über 4.384.000 € vor, von denen 4.204.000 € förderfähig waren. Als Einnahmen waren der „GA-Zuschuss“ mit 1.042.000 €, eine Investitionszulage über 1.059.850 €, ein Hausbankdarlehen über

720.000 € und Eigenmittel von 1.562.150 € ausgewiesen. Nach Nr. 11 des Bescheids durfte die Zuwendung nur mit Zustimmung der Beklagten übertragen werden.

- 3 Komplementärin der Klägerin war die H..... Beteiligungsgesellschaft mbH (Klägerin im Verfahren 1 A 42/17), deren Geschäftsführer M..... G..... war. Kommanditisten der H..... GmbH und Co. KG waren M..... G..... und F..... W..... H.....
- 4 Mit Änderungsbescheid vom 20. Oktober 2005 legte die Beklagte fest, dass bei der geplanten Finanzierung ein Hausbankdarlehen nicht mehr einbezogen werde, sondern die Finanzierung über Eigenmittel erfolgen solle. Als Einnahmen waren weiterhin der „GA-Zuschuss“ mit 1.042.000 € sowie eine Investitionszulage über 1.059.850 € ausgewiesen, jedoch nicht mehr ein Hausbankdarlehen über 720.000 €, sondern Eigenmittel über 2.282.150 €.
- 5 Mit Schreiben vom 28. November 2005 teilte die Volksbank eG der Beklagten mit, dass die Eigenmittel (2.282.150 €) als Darlehen der GmbH eingebracht werden. Mit weiterem Schreiben vom 20. März 2006 an die Beklagte informierte diese darüber, dass die Klägerin ihren Zuwendungsanspruch über 1.042.000 € an sie „mit allen Rechten“ abgetreten habe. Es werde um Zustimmung zur Abtretung gebeten. Mit Antwortschreiben vom 23. März 2006 erteilte die Beklagte die Zustimmung zur Abtretung unter den nachfolgenden Einschränkungen:

„1. Die Abtretung muss unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides der Absicherung einer an den Zuwendungsempfänger gewährten Vorfinanzierung für Wirtschaftsgüter dienen, die durch die Zuwendung gefördert werden.

2. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn die sich dafür aus den Zuwendungsbestimmungen ergebenden Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.

3. Die ausgezahlte Zuwendung ist unverzüglich mit der aus der Vorfinanzierung resultierenden Forderung (abzüglich vereinbarter Zinszahlungen) abzurechnen. Nur so ist gewährleistet, dass der Zuwendungsvorteil unverzüglich an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wird. Die Zuwendung darf nicht zur Tilgung aufgelaufener Zinsen verwendet werden.“

- 6 Ferner wies die Beklagte darauf hin, dass die Erklärung kein Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB sei und keinen Verzicht auf die Rechte nach § 404 ff. BGB enthalte und sie sich die eine Verrechnung mit ihren fälligen Ansprüchen vorbehalte.
- 7 Mit weiterem Änderungsbescheid vom 15. Mai 2006 berichtigte die Beklagte den Vorhabenbeginn auf den 13. Januar 2005 unter Hinweis auf am 13. Januar 2005 ausgelöste Bestellungen und eine bereits am 28. Juni 2004 erfolgte Antragstellung. Ausweislich dieses Änderungsbescheids war das Vorhaben nunmehr in der Zeit vom 13. Januar 2005 bis zum 1. Dezember 2007 durchzuführen.
- 8 Mit weiterem Änderungsbescheid vom 27. Juli 2006 senkte die Beklagte die Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze auf 35. Die Klägerin habe ihr gegenüber angezeigt, dass vorgefertigte Bauteile Verwendung finden könnten und das Projekt deshalb mit 35 hochqualifizierten Arbeitsplätzen abgeschlossen werden könne.
- 9 Mit Schreiben vom 25. Juli 2005 und weiteren Unterlagen vom 5. Oktober 2007 zeigte die Klägerin an, dass eine Verlagerung der Betriebsstätte zur Vermeidung höherer Transportkosten nach M..... erfolge. Die Klägerin zeigte im Weiteren eine Änderung ihres Finanzierungsplans an.
- 10 Mit Feststellungsbescheid vom 29. Oktober 2007 änderte die Beklagte den Investitionsort von N..... auf M..... Die Zuwendung werde aufgrund der Verlagerung von einem Gebiet der 1. Förderpriorität in ein Gebiet der 2. Förderpriorität (geringere Subventionswertobergrenze) auf 789.100 € (entsprechend eines Fördersatzes von 18 %) reduziert.
- 11 Mit Schreiben vom 28. November 2007 bat die Klägerin die Beklagte um Verlängerung des Investitionszeitraums bis zum 30. Juni 2008. Die Investitionszulage sei noch nicht erstattet worden. Weitere Verzögerungen seien Folge des Standortwechsels.
- 12 Mit weiterem Änderungsbescheid vom 29. November 2007 verlängerte die Beklagte den Investitionszeitraum bis zum 30. Juni 2008, sofern der Verwendungsnachweis bis zum 30. Juli 2008 vorgelegt werden könne.

- 13 Bestandteil aller Zuwendungsbescheide waren die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung - ANBest-P -. Die Zuwendung wurde in Teilbeträgen in Höhe von insgesamt 689.400 € ausgezahlt. Mit E-Mail vom 18. Juni 2008 teilte die Klägerin mit, dass das Vorhaben beendet sei. Am 14. Oktober 2008 legte sie den Verwendungsnachweis einschließlich der Bestätigung des Steuerberaters, dass die gewährte Förderung ausschließlich für die Anschaffung bzw. Herstellung der im Verwendungsnachweis abgerechneten und zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verwendet worden sei, vor. Sie gab dabei an, dass vier Arbeitsplätze geschaffen worden seien. Die Mitarbeiterzahl von acht bis zehn könne bis Ende 2008 erreicht werden. Es seien förderfähige Kosten in Höhe von 3.120.104 € entstanden. Die Abweichung nach unten sei Folge von technischen und finanziellen Änderungen. Hinsichtlich der Finanzierung und Mittelherkunft wurde auf 689.400 € „GA-Mittel“, eine Investitionszulage über 393.521 €, ein Hausbankdarlehen über 376.099 € und Eigenmittel von 1.661.084 € hingewiesen.
- 14 Mit Telefax-Schreiben vom 21. Oktober 2008 wies die Klägerin auf die Mangelhaftigkeit ihres Gewerbeobjekts und eine geplante Sitzverlegung in das Gewerbegebiet von W..... hin.
- 15 Unter dem 14. November 2008 hörte die Beklagte die Klägerin zu einer beabsichtigten Rückforderung in Höhe von 216.610 € zuzüglich 34.220,62 € Zinsen an. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass die erneute Verlagerung der Betriebsstätte nach W..... hinsichtlich der abgerechneten Baukosten förderschädlich sei. Zudem seien nur vier Dauerarbeitsplätze geschaffen worden. Die förderfähigen Kosten reduzierten sich deshalb auf 3.050.541,85 €. Des Weiteren heißt es in dem Schreiben:
- „Im Hinblick auf die ohnehin geringen förderfähigen Kosten und die damit verbundene Rückforderung wird Ihnen entgegenkommend die Möglichkeit gegeben, die genannte zusätzliche Kappung der förderfähigen Kosten zu verhindern, indem sie die Schaffung und Besetzung von mindestens und insgesamt sieben Arbeitsplätzen bis zum 31.12.2008 nachweisen. Aus diesem Grund wird der Investitionszeitraum bezüglich der Arbeitsplatzaufgabe bis zum 31.12.2008 verlängert.“
- 16 Des Weiteren wurde die Klägerin in dem genannten Schreiben aufgefordert, die nachfolgende Auflage bis zum 10.12.2008 zu erfüllen:

„1. Die abschließende Verwendungsnachweisprüfung wird mit der Auflage erteilt, dass die unten genannten Bürgen die Höchstbetragsbürgschaft für die unter Punkt 8 der ANBest-P aufgeführten Erstattungs- und Verzinsungsansprüche übernehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass für alle eventuellen Erstattungsansprüche der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - gegen die Zuwendungsempfänger als Hauptschuldner und Herrn M..... G..... mit Euro 402.790,00 (zu 100 %) und Herrn F..... W..... H..... mit Euro 70.918,50 (zu 15 %) als Bürgen haften. Daher sind die beigefügten Haftungserklärungen zu unterzeichnen und von natürlichen Personen ist zudem je eine vollstreckbare Ausfertigung einer notariellen Schuldurkunde eines deutschen Notars in entsprechender Höhe abzugeben. Diese vollstreckbare Ausfertigung entfällt für geschäftsführende Gesellschafter.“

- 17 Am 4. Dezember 2008 unterzeichnete W..... F..... H..... eine Haftungserklärung bis zu einem Höchstbetrag von 70.918,50 €. M..... G..... gab keine Haftungserklärung ab.
- 18 Mit Nr. 1 des Tenors des Feststellungs- und Erstattungsbescheides vom 22. Januar 2009 stellte die Beklagte fest, dass sich die der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um 1.333.458,15 € ermäßigt haben und sich die der Zuwendung zugrunde liegenden Deckungsmittel erhöht haben. Gleichzeitig setze die Beklagte mit Nr. 2 Satz 2 des Tenors den Erstattungsbetrag auf 216.610 € nebst Zinsen in Höhe von 37.476,65 € fest.
- 19 Die Klägerin legte mit Schreiben ihres Geschäftsführers M..... G..... mit Schreiben vom 18. Februar 2009 Widerspruch ein, über den bis heute nicht ausdrücklich entschieden wurde.
- 20 Mit Beschlüssen vom 12. Januar 2010 und 12. April 2010 lehnte das Amtsgericht Leipzig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen der Komplementärin der Klägerin und über das Vermögen der Klägerin ab.
- 21 Mit Schreiben vom 19. Januar 2011 wies die Beklagte u. a. auf eine bisher nicht erfolgte Stellungnahme der Klägerin, einen unvollständigen Verwendungsnachweis, eine nunmehr erforderliche vertiefte Verwendungsnachweisprüfung sowie einen Widerruf der Zuwendung für den Fall, dass die nachgeforderten Unterlagen nicht vorgelegt werden würden, hin. Die Zustellung des Schreibens an die Klägerin scheiterte, ebenso wie die Zustellung eines (weiteren) Anhörungsschreibens unter

Bezugnahme auf die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an Herrn M..... G.....

22 Herr F..... H..... wurde zu einem Widerruf mit Schreiben vom 18. Februar 2011 angehört.

23 Danach wandte sich die Beklagte mit Schreiben vom 7. Februar 2011 an die Geschäftsführer M..... G..... und Herrn F..... H..... Mit Schreiben vom 18. Februar 2011, das ebenfalls zunächst unter der Anschrift „.....“ nicht zugestellt werden konnte (Rücklauf am 24. Februar 2011) und erneut am 16. März 2011 an „Herrn M..... G.....,“ als Geschäftsführer der Komplementärin übersandt wurde (vgl. S. 170 der Behördenakte k1), hörte die Beklagte zu einem beabsichtigten Widerruf unter Hinweis auf das abgelehnte Insolvenzverfahren an. In dem Begleitschreiben vom 16. März 2011 heißt es:

„Sehr geehrter Herr G.....,

in der Anlage erhalten Sie als Geschäftsführer der Komplementärin das wiederholt unter der der Adresse des Zuwendungsempfängers nicht zustellbare Schreiben zugesandt.“

24 Des Weiteren erhielt die Beklagte ausweislich eines Aktenvermerks vom 21. Februar 2011 Kenntnis vom Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Chemnitz im Ermittlungsverfahren gegen die Gesellschafter und Geschäftsführer der Zuwendungsempfängerin wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung und zum Subventionsbetrug.

25 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zeigte im Verwaltungsverfahren seine Bevollmächtigung bereits davor für Herrn F..... H..... mit Schreiben vom 2. März 2011 an und bat um Aktenvorlage. Nach Kostenstellung für die Aktenübersendung mit Bescheid vom 22. März 2011 wandte er sich mit Schreiben vom 30. März 2011 erneut an die Beklagte und führte aus:

„Antragsnummer:
Zuwendungsempfänger. GmbH & Co. KG (...)
Anhörung vom 07.02.2011
Ihr Schreiben 22.03.2011

vielen Dank für die Übersendung der Akte in Kopie (...)
bitten wir höflichst um eine Frist zur Stellungnahme im Anhörungsverfahren bis zum 01.06.2011 einzuräumen“.

- 26 Des Weiteren bat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 27. Juli 2011 (Betreff: „Rückforderung Subvention“) für seinen damaligen Mandanten (Herr F..... H.....) um Erläuterung zum Anhörungsschreiben vom 7. Februar 2011. Er führte dabei aus:

„Mit Anhörungsschreiben vom 07.02.2011 eröffneten Sie unserem Mandanten als ‚Kommanditist und Geschäftsführer des Unternehmens‘, dass beabsichtigt sei, die Zuwendung in Höhe von 689.400,00 € zurückzunehmen.“

- 27 Zum bisherigen Verfahrensablauf teilte die Beklagte mit Antwortschreiben vom 8. August 2011 das Folgende mit:

„Zunächst möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir uns mit Schreiben vom 07.02.2011 an Ihren Mandanten als Kommanditist sowie als Gesamtschuldner für die Rückzahlung der Zuwendung gewandt haben.

(...)

Der Feststellungs- und Erstattungsbescheid hat aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens bisher keine Bestandskraft entfaltet.

Das Schreiben vom 19.01.2011 konnte dem Adressaten nicht zugestellt werden. Unsere Recherche ergab, dass bereits mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 11.01.2010 das beantragte Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde. Daraufhin wurde unsererseits mit Schreiben vom 07.02.2011 bzw. 18.02.2011 die Anhörung wegen Liquidation der Zuwendungsempfängerin innerhalb der Mittelzweckbindung und daraus folgend dem beabsichtigten Widerruf des Zuwendungsbescheids eingeleitet.

Der Widerruf wurde bisher nicht erlassen, wird allerdings in Kürze vorgenommen werden. In diesem Widerruf wird der erlassene Feststellungs- und Erstattungsbescheid dann allerdings aufgehen.“

- 28 Mit Nr. 1 des Tenors des Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013, zugestellt am 16. Januar 2013 an „M..... G..... für GmbH & Co. KG“, widerrief die Beklagte den Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 in Form der Änderungsbescheide vom 20. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 27. Juli 2006 und 29. November 2007 sowie des Feststellungsbescheids vom 29. Oktober 2007 über die Gewährung einer Zuwendung für das Vorhaben „Errichtung“ in Höhe von 789.100 € mit Wirkung für die Vergangenheit. Mit Nr. 2 des Tenors setzte die Beklagte den Erstattungsbetrag auf 689.400 € fest. Der Erstattungsbetrag sei nach Maßgabe der Begründung des Bescheids zu verzinsen. Die Widerrufsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG lägen vor. Zuwendungszweck sei die Errichtung einer

Betriebsstätte zur dauerhaften Ausübung eines Gewerbebetriebs gewesen. Mit Einstellung des Geschäftsbetriebs und der Liquidation der Zuwendungsempfängerin könne die Zuwendung nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

- 29 Der Widerruf sei in das pflichtgemäße Ermessen der Beklagten gestellt. Bei einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung sei der Zuwendungsbescheid allerdings regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Besondere Gründe, die es rechtfertigen könnten, vorliegend von einem Widerruf abzusehen, lägen nicht vor.
- 30 Ferner seien die Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG erfüllt. Es liege ein schwerer Auflagenverstoß vor, da nicht wie erforderlich 35 Dauerarbeitsplätze geschaffen worden seien. Der Widerruf sei angemessen. Der Erstattungsanspruch folge aus § 49a Abs. 1 VwVfG und der Zinsanspruch mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins aus § 49a Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 247 BGB.
- 31 Die Geschäftsführer der Klägerin legte mit Schreiben vom 4. Februar 2013 und 11. Februar 2013 Widerspruch ein. Diesen wies die Beklagte mit Nr. 1 des Tenors des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013, den sie an „M..... G..... als Liquidator der H..... GmbH & Co. KG (i. L.)“ zustellte, zurück. Mit Nr. 2 des Tenors setzte sie den Erstattungsbetrag auf 689.400 € fest. Der Erstattungsbetrag sei nach Maßgabe der Gründe zu verzinsen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen die Begründung des Widerrufs- und Erstattungsbescheids wiederholt.
- 32 Die Klägerin hat durch ihre Liquidatoren am 27. September 2013 Klage erhoben.
- 33 Zur Begründung ihrer Klage hat sie vorgetragen, dass der Widerruf der Zuwendung nicht fristgemäß erfolgt sei. Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG sei nicht eingehalten. Die Tatsachenkenntnis bezüglich der Nichterfüllung der Auflage habe die Beklagte spätestens am 27. Januar 2011 gehabt, denn zu diesem Zeitpunkt habe sie erfahren, dass über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei. Die Klägerin sei die falsche Rückforderungsadressatin, da sie die bewilligte Subvention in Höhe von 1.042.000 €

an die Volksbank eG abgetreten. Eine etwaige Rückforderung müsse damit gegenüber der Zessionarin erfolgen.

- 34 Zusätzlich werde vorsorglich die Einrede der Verjährung erhoben. Der prüffähige Verwendungsnachweis habe der zuständigen Sachbearbeiterin spätestens am 10. Oktober 2008 vorgelegen, so dass die Beklagte von da an vom Rückforderungsanspruch Kenntnis gehabt habe. Im Übrigen habe diese schon davor eine „Tiefenprüfung“ vorgenommen, da sie am 22. Januar 2009 einen Feststellungs- und Erstattungsbescheid erlassen habe. Der Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 10. Januar 2013 hemme die Verjährungsfrist nicht. § 53 Abs. 1 VwVfG sei zu beachten. Der Zinsanspruch sei ebenfalls verjährt. Die Beklagte habe ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Diese sei von einer gebundenen Entscheidung bzw. einer Ermessensreduktion auf Null ausgegangen.
- 35 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 27. November 2014 - 5 K 776/13 - abgewiesen. Der Widerrufs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 2013 und der Widerspruchsbescheid vom 9. September 2013 seien rechtmäßig. Gegenstand der Klage sei nicht der Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 22. Januar 2009. Die Frage, ob der allein durch M..... G..... eingelegte Widerspruch gegen den an die Klägerin gerichteten Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 22. Januar 2009 wirksam sei, könne deshalb dahinstehen.
- 36 Im Übrigen sei der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 aber auch in dem Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 aufgegangen. Mit diesem sei die Prüfung des dem Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 zugrunde liegenden Sachverhalts (erneut) vollumfänglich vorgenommen worden. Ausgangs- und Widerspruchsbescheid seien zudem nach § 125 Abs. 2 Satz 3 HGB ordnungsgemäß nur an einen Liquidator, hier M..... G....., zugestellt worden.
- 37 Rechtsgrundlage des Widerrufs sei § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG. Der im Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 bestimmte Zweck der Zuwendung könne wegen der Insolvenz der Klägerin nicht erreicht werden. Zuwendungszweck sei die Errichtung einer Betriebsstätte für die Herstellung von

Pferdeanhängern in N..... gewesen. Die Mittelzweckbindungsfrist habe sowohl für die geförderten Wirtschaftsgüter als auch für den Nachweis der Arbeitsplatzzusagen fünf Jahre ab Beendigung des Vorhabens betragen. Voraussetzung der Investitionsförderung sei nach dem Inhalt des Zuwendungsbescheids die Realisierung des Vorhabens gewesen, d. h. die Schaffung einer Betriebsstätte für die Produktion von Pferdeanhängern und die Schaffung der vereinbarten Arbeitsplätze sowie die Auflagen und Bedingungen für einen Zeitraum von fünf Jahren. Diese zweckentsprechende Verwendung sei spätestens mit der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Klägerin am 12. April 2010 beendet worden. Mangels Masse sei eine Produktion nicht mehr möglich gewesen.

- 38 Die Beklagte habe das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. In Fällen dieser Art bedürfe es der Darlegung der Ermessenerwägung nur bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten. Solche lägen hier nicht vor. Vielmehr sei die mögliche Insolvenz eine der Möglichkeiten der Zweckverfehlung, die bereits in dem zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids gemachten ANBest-P (Nr. 8.3.2) aufgeführt worden seien. Der Annahme der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide stehe auch der einbezogene Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 nicht entgegen. Zu berücksichtigen sei vielmehr, dass nunmehr ein vollständiger - konstitutiver - Widerruf aus einem anderen Rechtsgrund erfolgt sei.
- 39 Der Erstattungsanspruch der Beklagten sei nicht verjährt. Der angefochtene Bescheid begründe mit der Titulierung des Erstattungsanspruchs erst einen Zahlungsanspruch, so dass die Vollstreckungsverjährung erst mit Bestandskraft des Widerrufs- und Erstattungsbescheides vom 10. Januar 2013 beginne. Der Erlass eines Leistungsbescheids hemme die Verjährung.
- 40 Der Rechtmäßigkeit des Widerrufs und der Festsetzung des Erstattungsbetrags stehe auch die Frist des § 48 Abs. 4 „VwGO“ nicht entgegen. Die Jahresfrist sei eine Entscheidungsfrist. Sie beginne deshalb frühestens mit der Entscheidung der Beklagten darüber, dass ein Widerruf erfolgen solle. Solange die Verwendungsnachweisprüfung nicht abgeschlossen gewesen sei, müsse der Fördermittelempfänger immer mit einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördergelder rechnen; nichts anderes gelte im Fall einer nachfolgenden vertieften

Verwendungsnachweisprüfung nach vorangegangener einfacher
Verwendungsnachweisprüfung.

- 41 Auf den von der Klägerin am 5. Februar 2015 gestellten und begründeten Antrag gegen das am 6. Januar 2015 zugestellte Urteil, hat der Senat mit am 8. Februar 2017 zugestellten Beschluss vom 23. Januar 2017 (- 1 A 69/15 -) die Berufung zugelassen.
- 42 Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Berufung mit am 7. März 2017 eingegangen Schriftsatz vor, dass der Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013 rechtswidrig sei. Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG sei nicht eingehalten. Das Verwaltungsgericht habe übersehen, dass eine Anhörung bereits mit Schreiben vom 19. Januar 2011 bzw. 18. Februar 2011 erfolgt sei. Auch wenn die Schreiben nicht zustellbar gewesen seien, seien die Anhörungsschreiben ausweislich der Verwaltungsvorgänge und der anwaltlichen Bestellung am 2. März 2011 bekanntgegeben worden. Zu berücksichtigen sei, dass die anwaltliche Mandatierung auf das Anhörungsschreiben am 28. Februar 2011 erfolgt sei. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin hätten mit Schreiben vom 2. März 2011 Akteneinsicht beantragt. Gegenüber dem Liquidator, Herrn M..... G....., sei das Anhörungsschreiben vom 7. Februar 2011, spätestens am 2. März 2011 bekanntgegeben worden. Auf die Aktennotiz der Beklagten vom 2. März 2011 werde verwiesen. Das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass offensichtlich mehrere gleichlautende Anhörungsschreiben sowohl an die ehemalige Geschäftsadresse der Klägerin als auch an die Privatadressen der ehemaligen Geschäftsführer der Klägerin im Verfahren - 1 A 42/17 - übersandt worden seien.
- 43 Die Klägerin habe jedenfalls zu dem beabsichtigten Widerruf des Zuwendungsbescheids vom 22. August 2005 mündlich genommen. Die Beklagte habe mit Anhörungsschreiben vom 7. Februar 2011 der Klägerin eine Äußerungsfrist zur beabsichtigten Rückforderung aufgrund der Abweisung des beantragten Insolvenzverfahrens bis zum 2. März 2011 gesetzt. Sie habe jedoch erst mit Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013, d. h. ca. zwei Jahre später, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen. Die Jahresfrist sei mit Ablauf der im Anhörungsschreiben vom 7. Februar 2011 gesetzten Frist in Gang gesetzt worden und die Jahresfrist damit am 2. März 2012 abgelaufen.

Ein Widerruf der Zuwendung sei aber erst mit Bescheid vom 10. Januar 2013 erfolgt. Ein Hinweis darauf, dass die Beklagte zugewartet habe, weil die Klägerin einen neuen Investor gesucht habe, lasse sich den Verwaltungsvorgängen nicht entnehmen. Ein solcher Vorgang sei für den Fristbeginn auch irrelevant. Soweit das Verwaltungsgericht davon ausgegangen sei, dass § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG im Rahmen einer noch möglichen Verwendungsnachweisprüfung keine Anwendung finde, könne dem nicht gefolgt werden. Zu berücksichtigen sei, dass der prüffähige Verwendungsnachweis bereits am 14. Oktober 2008 vorgelegen habe. Zudem hätte die Beklagte bereits zuvor eine „Tiefenprüfung“ vorgenommen, da sie unter dem 22. Januar 2009 einen Feststellungs- und Erstattungsbescheid erlassen habe.

- 44 Zu berücksichtigen sei zudem, dass der Widerrufsbescheid vom 10. Januar 2013 nicht wirksam zugestellt worden sei. § 41 VwVfG gehe als speziellere Norm den § 125 Abs. 3 Satz 3 HGB vor. Der Widerrufs- und Erstattungsbescheid sei an die Privatadresse des Herrn M..... G..... zugestellt worden. Bei der Adressierung fehle überdies der Zusatz „in Liquidation“ und die Bezeichnung des Adressaten in seiner Funktion als Liquidator. Zudem fehle es an der Zustellung an den weiteren Liquidator. Ferner habe der streitgegenständliche Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 eine unzulässige „Verböserung“ vorgenommen. Der bestandskräftige Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009, der bereits nicht Teil der Klage sei, stehe ihm entgegen. Es treffe auch nicht zu, dass der Widerspruchs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 auf einen anderen Rechtsgrund gestützt worden sei. Grundlage dieses Bescheids sei ebenfalls das Vorhandensein der verminderten Dauerarbeitsplätze gewesen. Lediglich zusätzlich habe die Beklagte im Rahmen des Widerrufsbescheids vom 10. Januar 2013 auf die Liquidierung der Gesellschaft abgestellt. Das Ermessen sei fehlerhaft ausgeübt worden, da eine atypische Fallkonstellation vorliege. Es sei zu berücksichtigen gewesen, dass mit dem hier angefochtenen Bescheid eine Verböserung vorgenommen worden ist. Jedenfalls liege aber eine atypische Fallkonstellation vor. Es fehlten auch Ermittlungen dazu, ob der weitere Geschäftsführer den Widerspruch des Herrn M..... G..... genehmigt habe. Im Übrigen sei die Klägerin die falsche Adressatin des Erstattungsbescheids, diese sei nicht Schuldnerin des von der Beklagten geltend gemachten Erstattungsanspruchs. Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass das strafrechtliche Urteil des Landgerichts

Chemnitz vom 17. Juli 2013 auf die Revision der Angeklagten mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Januar 2015 aufgehoben worden ist.

45 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. November 2014 - 5 K 776/13 - zu ändern und den Widerrufs-, Erstattungs- und Zinsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013 aufzuheben.

46 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

47 Sie trägt vor, dass die angefochtenen Bescheide rechtmäßig seien. Das an die Klägerin adressierte Anhörungsschreiben vom 18. Februar 2011 sei als Retour am 24. Februar 2011 zurückgekommen. Bei den Schreiben der Beklagten an Herrn M..... G..... und Herrn F..... W..... H..... vom 7. Februar 2011 handle es sich um keinen für die Jahresfrist entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Aktennotiz der Beklagten vom 2. März 2011 (S. 170 der Behördenakte) sei unvollständig und aus dem Zusammenhang entnommen worden. Weder durch die Klägerin noch durch ihre Liquidatorin oder den Prozessbevollmächtigten sei bis zum Erlass des streitgegenständlichen Widerrufs und Erstattungsbescheids eine Stellungnahme erfolgt. Die Jahresfrist sei vom Verwaltungsgericht korrekt bestimmt worden. Der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 sei nicht bestandskräftig. Aber auch im Falle seiner Bestandskraft stünde dem Widerruf der Zuwendung die Jahresfrist nicht entgegen. Der vollständige Widerruf und die Erstattung der Zuwendung beruhten auf einem anderen Rechtsgrund. Die Beklagte habe erst durch Abfrage im Bundesanzeiger am 27. Januar 2011 von dem Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 12. April 2010 über die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfahren. Die Jahresfrist sei nicht am 2. März 2011 in Gang gesetzt worden. Die mündliche Mitteilung des Herrn M..... G....., dass keine Geschäftstätigkeit erfolge, genüge nicht, um die im Ermessen stehende Widerrufsentscheidung treffen zu können. Der Widerruf sei auch ermessensgerecht. Rein vorsorglich werde die Ermessenausführung aber auch ergänzt. Ein atypischer Einzelfall liege nicht vor. Ein teilweises Absehen von den Widerrufen der Erstattung

der Zuwendung wegen der Übernahme des Geschäftsbetriebes und des Zuwendungsverhältnisses welche die Beklagte in ihrer ständigen Verwaltungspraxis prüfe, komme bereits mangels Mitwirkung der Klägerin nicht in Betracht. Auch weitere Umstände habe die Klägerin im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht vorgetragen. Die Aufgabe des Geschäftsbetriebs infolge der Insolvenz der Klägerin sei innerhalb der Mittelzweckbindungsfrist erfolgt. Auch in vergleichbaren Fällen sei ein Widerruf erfolgt.

- 48 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (2 Bände) und den dazugehörenden Verwaltungsvorgang (4 Heftungen), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 49 Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die dieser zugrunde liegende Anfechtungsklage mit dem angegriffenen Urteil zu Unrecht abgewiesen. Die Anfechtungsklage der Klägerin ist zulässig und begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts war deshalb zu ändern sowie der Widerrufs-, Erstattungs- und Zinsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 2013 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013 aufzuheben.
- 50 Die am 27. September 2013 erhobene Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) ist zulässig. Die Klägerin ist als Personengesellschaft in Liquidation klagebefugt (§ 161 Abs. 2; § 146 Abs. 2, § 156 HGB; vgl. Haas, in: Röhrich/Graf von Westphalen/Haas, HGB, 4. Aufl. 2014, § 145 HGB, Rn. 4). Es ist auch keine Änderung der Parteibezeichnung aus Gründen der Rechtsnachfolge vorzunehmen (vgl. § 240 ZPO), da die Komplementär-GmbH hier aufgrund der Insolvenz nicht aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden ist (§ 161 Abs. 2, § 131 Abs. 3 Nr. 2, § 145 Abs. 1, § 146 Abs. 2 und 3 HGB). Eine Rechtsnachfolge ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eingetreten, wenn über das Vermögen der Komplementär-GmbH mit nur einem Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewirkt die liquidationslosen Vollbeendigung

der Kommanditgesellschaft unter Gesamtrechtsnachfolge des Kommanditisten (vgl. BGH, Urt. v. 15. März 2004 - II ZR 247/01 -, juris Rn. 4 und Beschl. v. 9. November 2016 - XII ZR 11/16 -, juris Rn. 7). Diese Voraussetzungen sind vorliegend aber nicht erfüllt, da das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Komplementär-GmbH nicht eröffnet wurde. Der Antrag auf Eröffnung dieses Verfahrens wurde vielmehr mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 12. Januar 2010 mangels Masse abgelehnt. Die eingetretene Liquidation mit dem Ziel der vermögensmäßigen Abwicklung und Beendigung der aufgelösten Gesellschaft folgt damit aus § 145 Abs. 1 HGB, wonach die Liquidation nach Auflösung der Gesellschaft erfolgt. Die Auflösung der Gesellschaft wurde ausweislich des Handelsregistrauszugs am 2. März 2010 eingetragen.

51 Die Klage ist auch begründet.

52 Der Widerrufs-, Erstattungs- und Zinsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 2013 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013 (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

53 Dabei wurde der Widerrufs-, Erstattungs- und Zinsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 2013 mit der Zustellung an Herrn M..... G..... „als geborenen Liquidator“ (§ 161 Abs. 2, § 146 Abs. 1, § 150 Abs. 1 und 2 HGB) ausweislich der Zustellungsurkunde am 16. Januar 2013 wirksam bekanntgegeben (§ 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. §§ 166, 171, 182 ZPO).

54 Ein Verwaltungsakt wird gegenüber denjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe wirksam (§ 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG), hier durch die Bekanntgabe in Form der Zustellung. Eine Liquidationsgesellschaft wird durch ihre Liquidatoren vertreten, so dass die Zustellung grundsätzlich an die zur Vertretung berechtigten Liquidatoren zu bewirken ist (vgl. §§ 161 Abs. 2, § 146 Abs. 2, 149, 150 Abs. 1 und 2 HGB; vgl. SächsOVG Beschl. v. 13. November 2014 - 5 A 195/14 -, juris Rn. 7 zur BGB-Gesellschaft). Die Zustellung an Herrn M..... G..... ist damit wirksam.

- 55 Dem steht nicht entgegen, dass Adressat des Widerrufs-, Erstattungs- und Zinsbescheids der Beklagten vom 10. Januar 2013 nicht die Liquidationsgesellschaft, sondern „Herr M..... G..... für die GmbH & Co KG“ war. Aus dem Bescheid ergibt sich zunächst, dass dieser an die Klägerin als Zuwendungsempfängerin gerichtet war. Er wurde nämlich unter dem zunächst einleitenden Hinweis auf die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Horse Art GmbH & Co. KG mangels Masse mit den Worten „Wir erlassen gegenüber dem Zuwendungsempfänger folgenden Widerrufs- und Erstattungsbescheid“, erlassen. Im Übrigen war die Liquidationsgesellschaft auch ausdrücklich Adressatin des Bescheids in der Fassung, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 9. September 2013 erhalten hat. Die GmbH & Co. KG war zudem am 10. Januar 2013 bereits aufgelöst, so dass die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt rechtlich als Gesellschaft in Liquidation fortbestand. Zustellungen hatten deshalb an einen der „geborenen“ Liquidatoren als Vertreter der Liquidationsgesellschaft zu erfolgen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 5. September 1996 - 15 W 125/96 -, juris Rn. 18).
- 56 Dabei genügte die Bekanntgabe des Widerrufs-, Erstattungs- und Zinsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 2013 an einen der beiden Liquidatoren, hier an M..... G..... Zwar können mehrere Liquidatoren die zur Liquidation gehörenden Handlungen gem. § 150 Abs. 1 HGB grundsätzlich nur gemeinsam vornehmen, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt aber nicht bei der Passivvertretung, d. h. wenn eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben - oder wie hier ein Bescheid an die Liquidationsgesellschaft zuzustellen und vom Liquidator zu empfangen - ist. In diesem Fall findet § 125 Abs. 2 Satz 3 HGB gem. § 150 Abs. 2 Satz 2 HGB entsprechende Anwendung, wonach jeder Liquidator zur Passivvertretung berechtigt ist (vgl. Staub, HGB Großkommentar, 5. Aufl., § 150 Rn. 16 m. w. N.; OLG Hamm, Beschl. v. 5. September 1996 a. a. O., juris Rn. 21m. w. N.).
- 57 In Bezug auf die Zustellung des Widerspruchsbescheids (§ 73 Abs. 3 VwGO) gilt unter Zugrundelegung der vorherigen Ausführungen nichts anderes (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 13. November 2014 - 5 A 195/14 - juris Rn. 7 bezogen auf die Abgabenordnung).

- 58 Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung ist der Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 9. September 2013 gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Dabei ist der Feststellungs- und Erstattungsbescheids vom 22. Januar 2009, mit dem die Beklagte feststellte, dass sich die der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um 1.333.458,15 € ermäßigt und sich die der Zuwendung zugrunde liegenden Deckungsmittel erhöht haben, sowie einen Erstattungsbetrag in Höhe 216.610 € nebst Zinsen in Höhe von 37.476,65 € festsetzte, bereits weder nach den gestellten Anträgen noch nach dem Klagebegehren (§ 88 VwGO) Gegenstand des Klageverfahrens. Im Übrigen ist der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 aber auch nicht bestandskräftig, so dass dieser dem hier angefochtenen Bescheid bereits nicht entgegen gehalten werden kann.
- 59 Der streitgegenständliche Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 10. September 2013, mit dem der Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 in der Form der Änderungsbescheide vom 20. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 27. Juli 2006, 29. November 2007 sowie des Feststellungsbescheids vom 29. Oktober 2007 über die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 789.100 € mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen (Nr. 1) und ein Erstattungsbetrag von 689.400 € mit Verzinsung (Nr. 2) festgesetzt wurde (vgl. S. 229 der Behördenakte k1), ist rechtswidrig (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Voraussetzungen für den mit dem streitgegenständlichen Bescheid geltend gemachten Erstattungsanspruch aus § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG sind nicht erfüllt.
- 60 Soweit ein Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen nach § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu erstatten. Die Voraussetzungen für einen Widerruf gem. § 49 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 VwVfG sind hier nicht erfüllt, da die Beklagte den zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid nicht wirksam innerhalb der Frist von einem Jahr nach § 48 Abs. 4 VwVfG wegen Zweckverfehlung und Auflagenverstoßes widerrufen hat.

- 61 Gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. § 49 Abs. 2 VwVfG bestimmt, dass § 48 Abs. 4 VwVfG entsprechend gilt, wonach die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig ist, in dem die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen.
- 62 Zuwendungsempfängerin und Adressatin des Zuwendungsbescheids vom 22. August 2005 in der Form der Änderungsbescheide vom 20. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 27. Juli 2006 und 29. November 2007 sowie des Feststellungsbescheids vom 29. Oktober 2007 war die Klägerin. Diese wird in den vorgenannten Bescheiden ausdrücklich als Zuwendungsempfängerin genannt. Eine Einbeziehung der Volksbank eG in das Zuwendungsverhältnis aufgrund der erfolgten Abtretung ist danach nicht erfolgt, denn auch im Bescheid vom 15. Mai 2006 ist die Klägerin weiterhin als Zuwendungsempfängerin des an sie gerichteten Bescheids ausdrücklich benannt. Sie ist auch danach Zuwendungsempfängerin geblieben. Zum einen hat sie die nachfolgenden Änderungsbescheide, die sie jeweils weiterhin als Zuwendungsempfängerin auswiesen, weder angefochten noch eine Berichtigung oder Änderung dieser beantragt. Zum anderen ist sie aber auch selbst weiterhin als Zuwendungsempfängerin aufgetreten, denn sie hat noch nach Erlass der Bescheide vom 27. Juli 2006 und 29. November 2007 u. a. am 8. August 2006 bzw. 5. Dezember 2007 einen Rechtsbehelfsverzicht zu den Änderungsbescheiden erklärt (vgl. S. 265, 296 der Behördenakte V1).
- 63 Die Klägerin hat die bewilligte und ausgereichte Zuwendung im Weiteren auch nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet.
- 64 Bei der Frage, ob der Zuwendungsempfänger die bewilligten Zuwendungen zweckentsprechend verwendet hat, ist auf den Zweck abzustellen, wie er im Bescheid von der erlassenden Behörde bestimmt worden ist. Maßgeblich ist, wie der Empfänger

die Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der für ihn erkennbaren Umstände verstehen musste. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärung auszugehen und deren objektiver Gehalt unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts zu ermitteln (Senatsurt. v. 5. Juli 2016 - 1 A 77/15 -, juris Rn. 26 m. w. N.). Der Zuwendungsempfänger muss nicht zuletzt im Hinblick auf das von ihm zu tragende Erstattungsrisiko dem Bescheid mit hinreichender Klarheit entnehmen können, zu welcher gegenständlichen Verwendung der Zuwendung er verpflichtet ist und welche Förderziele hiermit verbunden sind (Mayer, Der Zuwendungszweck in seiner zweifachen Ausprägung, DÖV 2016, 555 ff.).

- 65 Zuwendungszweck war ausweislich des Zuwendungsbescheids vom 22. August 2008 die Errichtung einer Betriebsstätte für die Herstellung von Pferdeanhängern und das Schaffen von (zunächst) 100 Arbeitsplätzen. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungsbescheide u. a. vom 27. Juli 2006 sollten noch 35 Arbeitsplätzen geschaffen werden. Dass dieser Zuwendungszweck nicht erreicht wurde, da letztlich nur vier Arbeitsplätze geschaffen wurden, und aufgrund der Liquidation auch nicht mehr erreicht werden kann, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig.
- 66 Soweit die Beklagte den Widerruf auch auf einen Auflagenverstoß (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG) gestützt hat, liegt ein solcher ebenfalls vor, weil sich die Klägerin mit dem zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid verpflichtet hatte, mehr als vier Arbeitsplätze zu schaffen und die fehlenden Arbeitsplätze aufgrund der Auflösung der Klägerin und ihrer Liquidation nicht mehr geschaffen werden können.
- 67 Ferner ergibt die Auslegung des Bescheids vom 22. August 2005 in der Form seiner Änderungsbescheide vom 20. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 27. Juli 2006 und 29. November 2007 sowie des Feststellungsbescheids vom 29. Oktober 2007 gem. §§ 133, 157 BGB, dass die Zuwendung abschließend erteilt wurde, insbesondere sie nicht unter dem Vorbehalt ihrer endgültigen Festsetzung bewilligt wurde. Sie ist nicht erst mittels Endbescheid mit dem Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013 abschließend festgesetzt worden (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. März 2017 - 10 C 1.16 -, juris Rn. 14 m. w. N.).

- 68 Auch an dieser Stelle ist gem. §§ 133, 157 BGB zu erforschen, wie der Adressat den Verwaltungsakt unter Berücksichtigung der ihm bekannten oder erkennbaren Umstände bei objektiver Auslegung verstehen musste (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. März 2017 a. a. O., juris Rn. 14 m. w. N.).
- 69 Davon ausgehend stellt sich der Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 in der Fassung seiner Änderungsbescheide nicht als vorläufiger Bescheid dar. Für eine abschließende Festsetzung der Zuwendung spricht zunächst, dass der Bescheid als Zuwendungsbescheid bezeichnet und nach Nr. 1 des Tenors eine Zuwendung in Höhe von 1.042.000,00 € ausdrücklich bewilligt wurde. Es heißt dort ferner ausdrücklich, das zur anteiligen Finanzierung des Vorhabens eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Projektförderung in Höhe von 1.042.000,00 € gewährt werde, was einem Fördersatz von 24,79 % entspreche. Für einen in diesem Zuwendungsbescheid bzw. in den nachfolgenden Änderungsbescheiden enthaltenen Vorbehalt ist nach Auffassung des Senats nichts ersichtlich, vielmehr sollte die Zuwendung nach Nr. 8 des Bescheids erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ausgezahlt werden, es sei dann dass vorher ein Rechtsbehelfsverzicht erklärt wird. Für einen abschließenden Zuwendungsbescheid spricht zudem, dass mit dem Bescheid ausdrücklich auf die Möglichkeiten der Rückforderung u. a. mittels Widerruf hingewiesen wurde (vgl. Nr. 10 des Bescheids), für den Fall, dass (1.) die für die Förderung der Zuwendung notwendige Zahl zu sichernder oder zu schaffender Dauerarbeits-/Ausbildungs- und Frauenarbeitsplätze nicht besetzt bzw. unterschritten werde und keine Ausnahmebestimmung des Rahmenplans greife oder (2.) vor Ablauf der Mittelbindungsfrist die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt, verändert, vermietet oder verpachtet werde bzw. geförderte Investitionsgüter aus der geförderten Betriebsstätte ausschieden.
- 70 Das Widerrufsermessen wurde von der Beklagten ordnungsgemäß ausgeübt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf die getroffene Entscheidung nur anhand derjenigen Erwägungen überprüft werden, die die Behörde tatsächlich angestellt hat, wozu auch in Einklang mit § 114 Satz 2 VwGO nachgeschobene Erwägungen zählen können (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013 - 8 C 46.12 -, juris Rn. 34). Tragen diese Erwägungen nicht, so ist die Entscheidung rechtswidrig und

muss aufgehoben werden. Das Gericht ist nicht befugt, die behördliche Entscheidung aus Gründen, die für die Verwaltung nicht oder nicht allein ausschlaggebend waren, im Ergebnis aufrecht zu erhalten.

71 Dies zugrunde gelegt, ist mit dem Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 in der Gestalt, die dieser durch den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 9. September 2013 genommen hat, das Ermessen dahin ausgeübt worden, dass auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgestellt wurde. Nach der Rechtsprechung des 10. Senats des Bundesverwaltungsgerichts liegt zwar bei der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte nach **§ 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG** grundsätzlich kein Fall intendierten Ermessens vor (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2015 - 10 C 15.14 -, juris Rn. 29). Im Bereich des hier einschlägigen landesrechtlichen Zuwendungsrechts sei keine gesetzliche Wertung ersichtlich, die das Ermessen einschränken würde (zum bayerischen Landesrecht). Der von der Beklagten angeführte haushaltsrechtliche Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung genüge dafür in der Regel nicht.

72 Anknüpfend an den Widerrufsgrund der Zweckverfehlung und die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie der nachfolgenden Insolvenz führte der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 26. Februar 2015 (- 3 C 8.14 - juris Rn. 16) dagegen das Folgende aus:

„Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass der Widerrufsgrund der Zweckverfehlung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegeben war, nachdem die Zuwendung zu dem Zweck der Schaffung eines mindestens fünf Jahre währenden Dauerarbeitsplatzes bewilligt worden war, der Geschäftsbetrieb aber spätestens im Mai 2003 eingestellt und damit die notwendige Dauerhaftigkeit des geschaffenen Arbeitsplatzes nicht erreicht worden war. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und wird von der Revision auch nicht angegriffen.

Die Regelung zum Widerruf eines Verwaltungsakts wegen Zweckverfehlung gemäß **§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG** geht auf **§ 44a BHO** zurück und beruht auf der Aussage, dass die Rückforderung von Haushaltsmitteln in Fällen der Zweckverfehlung möglich sein müsse (BT-Drs. 13/1534 S. 5). In der Rechtsprechung des Senats ist anerkannt, dass wegen des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Zuwendungen, die ihren Zweck verfehlen, im Regelfall das Widerrufsermessen nur durch Widerruf fehlerfrei ausgeübt werden kann (...).

Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts ist damit aber auch ohne Bedeutung, ob die Ermessensausübung im Einzelfall intendiert ist. Abgesehen von der Problematik des für eine hypothetische Überprüfung maßgeblichen Zeitpunkts und Sachverhalts

betrifft das intendierte Ermessen allein die Frage, welche Anforderungen an die Ermessensentscheidung zu stellen sind. Entscheidend ist jedoch, dass das Ermessen des **§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG** lediglich ermöglicht, vom Widerruf abzusehen, der Widerruf jedoch seinen ihn tragenden Grund im tatbestandlichen Vorliegen des Widerrufsgrunds der Zweckverfehlung findet.“

73 Unter Berücksichtigung der genannten Urteile kann hier dahin stehen, ob das Ermessen intendiert war, da die Beklagte nach den Umständen des konkreten Falls das ihr eingeräumte Ermessen sachgerecht ausgeübt hat. Sie hat nämlich in ihre Erwägungen für einen Widerruf einbezogen, dass die Klägerin nach der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Auflösung der Gesellschaft nicht mehr in der Lage war, die zweckentsprechende Mittelverwendung und die mit dem Projekt zu schaffenden Arbeitsplätze zu gewährleisten. Der an diesen Umstand anknüpfende Widerruf mit den Ermessenerwägungen unter Hinweis auf die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist hier ausreichend, da nach der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse und der anschließenden Liquidation der Klägerin kein Anhaltspunkt mehr dafür vorlag, dass der Zuwendungszweck und damit eine zweckentsprechende Mittelverwendung bzw. die beauftragte Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze noch hätte erreicht werden können (vgl. auch ein Urteil des 10. Senats, BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 - 10 C 1.17 -, juris Rn. 19 und 28, zu einem Verfahren auf Subventionsbewilligung).

74 Allerdings ist die Jahresfrist gem. **§ 49 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 4 VwVfG** und **§ 1 SächsVwVfZG** nicht eingehalten. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem „die Behörde“ Kenntnis von den Tatsachen erhält, welche den Widerruf rechtfertigen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese anders als die Verjährungsfrist (vgl. Senatsurt. v. 17. Dezember 2013 - 1 A 106/13 -, juris Rn. 40 ff., m. w. N.) als Entscheidungsfrist ausgestaltet ist. Sie beginnt deshalb erst zu laufen, wenn der Behörde die für die Widerrufsentscheidung erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind; dazu gehört auch die Durchführung einer Beteiligtenanhörung nach **§ 28 Abs. 1 VwVfG**. Auch wenn der Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts darauf beruht, dass die Behörde den ihr vollständig bekannten Sachverhalt rechtsfehlerhaft gewürdigt oder das anzuwendende Recht verkannt hat, beginnt die Jahresfrist erst mit der Kenntnis des Rechtsfehler zu laufen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Juni 2012 - 2 C 13.11 -, NVwZ-RR 2012, 933 Rn. 28). Die Frist wird daher nur dann überschritten, wenn die Behörde für ihre Entscheidung trotz Kenntnis aller für den Widerruf erforderlichen Umstände mehr

als ein Jahr benötigt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Januar 2013 - 2 B 62.12 -, juris Rn. 6). Maßgeblich für die erforderliche Kenntnis „der Behörde“ ist die Stelle innerhalb der Behörde, die über den Widerruf des Verwaltungsakts zu entscheiden hat (Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 9. Aufl., § 48 Rn. 215 f. m. w. N.).

75 Danach hat die Behörde trotz Kenntnis aller für den Widerruf erforderlichen Umstände wohl seit Februar 2011, jedoch spätestens seit dem Sommer 2011, mehr als ein Jahr für den Widerruf mit Bescheid vom 10. Januar 2013 benötigt. Kenntnis hatten die für den Widerruf zuständigen Mitarbeiter der Beklagten von den Widerrufsgründen bereits im Februar 2011. Denn mit an den Liquidator der Klägerin, M..... G..... übersandten Schreiben vom 18. Februar 2011 wiesen sie nicht nur darauf hin, dass das beantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin mangels Masse abgewiesen worden sei und zwischenzeitlich die Liquidation der Zuwendungsempfängerin betrieben werde, sondern auch darauf hin, dass der Widerruf der Zuwendung wegen Zweckverfehlung und Auflagenverstoßes wegen der Liquidation der Klägerin beabsichtigt sei. Das Schreiben vom 18. Februar 2011 ist den Liquidatoren auch zugesandt worden. Zwar konnte das an M..... G..... gerichtete Schreiben vom 18. Februar 2011 zunächst dem Empfänger nicht zugestellt werden, wie sich aus dem Rücklauf am 24. Februar 2011 ergibt, jedoch ist dieses am 16. März 2011 erneut übersandt worden. In dem Anschreiben vom 16. März 2011 (vgl. S. 171 der Behördenakte 1) wird ausdrücklich auf die Anlage „Anhörung vom 18.02.2011“ verwiesen. Dieses ist - wie das Anhörungsschreiben und der Widerrufs-, Erstattungs- und Zinsbescheid vom 10. Januar 2013 ebenfalls von den zuständigen Sachbearbeitern „F.....“ und „S.....“ unterschrieben.

76 Soweit die Beklagte ausführt, dass sie eine Äußerung der Klägerin bzw. ihrer Liquidatoren habe abwarten wollen bzw. noch zuzuwarten gewesen sei, ob eine andere Unternehmensbildung noch erfolgen sollte, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Zwar war die im Anschreiben vom 18. Februar 2011 gesetzte Äußerungsfrist bis zum 2. März 2011 im Zeitpunkt der erneuten Übersendung des Anschreibens am 16. März 2011 abgelaufen, jedoch ist das ausweislich des Aktenvermerks vom 2. März 2011 über ein Telefongespräch mit dem Liquidator erbetene „kurze Statement“ auch danach nicht erfolgt. Zudem ergibt sich auch aus der weiteren Korrespondenz mit dem

Prozessbevollmächtigten und damaligen Bevollmächtigten des Liquidators F..... H....., dass die Entscheidung über einen Widerruf gefallen war. Dies folgt aus dem an Herrn F..... H..... gerichteten Schreiben vom 7. Februar 2011 sowie aus dem an dessen Bevollmächtigten vom 8. August 2011 gerichteten Anschreiben der Beklagten, mit dem nochmals auf den mit Anhörungen eingeleiteten Widerruf aufgrund der Liquidation und der damit verbundenen Zweckverfehlung hingewiesen und bestätigt wurde, dass der Widerruf in Kürze erfolgen solle. Selbst, wenn auf einen Fristbeginn im August 2011 abzustellen wäre, das ebenfalls vom Sachbearbeiter „F.....“ unterschrieben wurde, wahrt der erst mit Bescheid vom 10. Januar 2013 erfolgte Widerruf die Jahresfrist nicht.

- 77 Die mit dem angefochtenem Bescheid festgesetzte Erstattung und Verzinsung nach § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind damit ebenfalls rechtswidrig.
- 78 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 79 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24. November 2017 - [BGBl. I, S. 3803 ff.]) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

ROVG Heinlein ist wegen
Abordnung an ein
Bundesministerium an der
Hinzufügung seiner Unterschrift
gehindert

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Meng

Beschluss vom 20. September 2018

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 689.400 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

ROVG Heinlein ist wegen
Abordnung an ein
Bundesministerium an der
Hinzufügung seiner Unterschrift
gehindert

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Meng